

## **Zu der Frage des rituellen Schächtens (Zabih), (1996)**

**Ibrahim Cavdar, Jurist**

In letzter Zeit verfaßten einige Besucher unserer Homepage in unserem Gästebuch Kurzbeiträge zum Thema Schächtens. Aus diesem Grunde möchten wir eine schon seit längerer Zeit geplante Stellungnahme zum Thema Schächtens veröffentlichen.

Die Stellungnahme beginnt mit einem historischen Abriss der bisherigen Arbeit der Muslime in Deutschland, befaßt sich sodann mit der juristischen Würdigung des Schächtens sowie der humanen Art des Schlachtens.

### **I. Die bisherige Entwicklung**

Am 3. Dezember 1988 trafen sich die islamischen Dachorganisationen auf Einladung des Verbandes der Islamischen Kulturzentren in dessen Kölner Zentrale und verständigten sich zu einem gemeinsamen Vorgehen in der Frage des Schächtens. Sie kamen zu dem Konsens, daß das Schächtungsgebot, also das betäubungslose Schlachten sowohl für das Opfern im engeren Sinne als auch für die Schlachtung von (erlaubten) warmblütigen Tieren für den täglichen Nahrungsmittelbedarf verbindlich ist.

Daraufhin stellte dieses Gremium, daß in der Folgezeit den Namen "Arbeitskreis islamischer Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin zur Zabih" annahm und zum Sprachrohr von 15 islamischen Dachorganisationen wurde, am 18. März 1989 einen gemeinsamen Antrag an den damaligen Minister für Raumordnung und Landwirtschaft Klaus Matthiesen und an den Bundesminister für Ernährung, Herrn Ignaz Kiechle, das Verbot der Zabih aufzuheben, die Zabih als Ausnahmeregelung für die Muslime zu erlauben, für die Muslime einen geregelten Schlachtbetrieb in öffentlichen Schlachthäusern zu organisieren und eine amtliche Kennzeichnung des Fleisches einzuführen.

Der damalige Antrag an die Ministerien mit den Unterschriften der Organisationen befindet sich in der [Anlage 1](#).

Um diesem Antrag Nachdruck zu verleihen, wurde Prof. Manfred Götz als unabhängiger Sachverständiger gebeten, zu der Bewertung des Schächtens nach den Quellen des Islam eine Stellungnahme auszuarbeiten. Die bislang unveröffentlichte gutachterliche Stellungnahme von Prof. Manfred Götz befindet sich in der Anlage 2, aus der auch weitere Informationen zu dem Begriff des Schächtens sowie den Quellen des Islam zum Schächtens zu entnehmen sind.

Obwohl damit fast ca. 100 % aller islamischen Organisationen in Deutschland eindeutig bekundeten, daß sie die Zabih als zwingende Vorschrift ihrer Religion sehen, konnten trotz zahlreicher Gespräche und Schriftwechsel mit den beteiligten Ministerien in der Folgezeit keine konkreten Ergebnisse erzielt werden. Auch eine Anrufung des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages am 14. Januar 1992 brachte keine Ergebnisse.

Später entwickelte sich aus diesem Gremium der Islamische Arbeitskreis in Deutschland der dann am 27.11.1994 den Namen "Zentralrat der Muslime in Deutschland" annahm und zusammen mit dem Islamrat für die Bundesrepublik ein gemeinsames Klageverfahren für das Schächtens einleitete.

In diesem Klageverfahren, daß zur Zeit beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig ist, geht es um einen Schlachtbetrieb, dem in den Jahren zwischen 1988 bis 1995 eine Ausnahmegenehmigung zum Schächtens nach islamischem Ritus nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG erteilt wurde. Nachdem das

Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 15. Juni 1995 (AZ.: 3 C 31/ 93, BverwGE 99,1 = NVwZ 1996, 61) festgestellt hatte, daß Muslime keine Ausnahmegenehmigung für das Schächten mehr erhalten könnten, hat sich der Schlachtbetrieb vergeblich um die Erteilung einer weiteren Ausnahmegenehmigung bemüht.

Nach Ausschöpfung des Rechtsweges wurde das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angerufen. Nunmehr wird eine rechtliche Entscheidung des höchsten Verfassungsgerichtes in Deutschland abgewartet.

Aus diesem Grunde ist die Frage des Schächtens auch untrennbar verbunden mit der rechtlichen Würdigung des Schächtens nach den deutschen Gesetzen.

## **II. Die rechtliche Würdigung**

Ausführungen zu der rechtlichen Würdigung lassen sich zunächst im Tierschutzgesetz finden.

### **1. § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG**

Gemäß § 4a Abs. 1 TierSchG darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist.

Nach Abs. 2 Nr. 2 bedarf es abweichend hiervon keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Diese darf die Ausnahmegenehmigung insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben (erste Alternative) oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (zweite Alternative).<sup>1</sup>

Ausgehend von dem bereits oben gesagten, daß nämlich für die Muslime zwingend vorgeschrieben ist, das Tier betäubungslos zu schächten käme man zum Ergebnis, daß die Muslime gemäß § 4a Abs. II Nr. 2 TierSchG genauso wie die jüdische Gemeinschaft eine Ausnahmegenehmigung erhalten müßten.

Zu demselben Ergebnis kommt man auch unter Zugrundelegung der Artikel 3 und 4 des Grundgesetzes:

### **2. Verstoß gegen Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz**

Die Glaubensfreiheit schützt auch die Freiheit, nach eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln und an den kultischen Handlungen teilzunehmen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er seinen Ausdruck findet.<sup>2</sup>

Zur Religionsfreiheit gehört das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung zu handeln.<sup>3</sup> Hierzu gehört für Angehörige des muslimischen Glaubens zum einen das Schächten vorzunehmen zum anderen die Möglichkeit, sich ohne erhebliche Erschwernisse mit geschächtetem Fleisch zu versorgen und somit nach den für ihn verbindlichen Speisevorschriften zu leben.

### **3. Verstoß gegen Artikel 3 Abs 1 Grundgesetz**

Das Schächtverbot stellt auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Angehörigen der jüdischen Religion erhalten in Deutschland aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung - zu Recht - eine

Ausnahmegenehmigung zum Schächten. Da die Glaubensüberzeugung der Muslime in diesem Punkt nicht von den der Juden abweicht, ist für eine Ungleichbehandlung kein Raum.

Aufgrund dieser Rechtslage wurden in der Vergangenheit vereinzelt Ausnahmegenehmigungen erteilt. Aber seit dem negativen Urteil des Bundesverwaltungsgericht Berlin sind keine Fälle der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Schächten bekannt geworden.

#### **4. Zum Urteil des Bundesverwaltungsgericht**

Das [Bundesverwaltungsgericht](#)<sup>4</sup> hat in seinem Urteil vom 15. Juni 1995 folgendes festgestellt:

"Eine Ausnahme von dem Verbot, warmblütige Tiere ohne Betäubung zu schlachten, kann nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung nur zugelassen werden, wenn objektiv festgestellt wird, daß zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten; eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Verbots reicht nicht aus."

[Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verkennt die Bedeutung der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 und geht davon aus, daß es für Muslime keine zwingenden Glaubensvorschriften gebe, die ihnen den Genuß des Fleisches von Tieren verböten, die vor dem Schlachten betäubt worden sind.](#)<sup>5</sup>

[Mit der Forderung einer objektiven Feststellung daß zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht als staatliches deutsches Gericht über eine religiöse Frage und verletzt das Gebot strikter weltanschaulicher Neutralität.](#)<sup>6</sup>

[Staatliche Institutionen ist es nicht erlaubt, religionsgesetzliche Fragen verbindlich zu entscheiden: "Dem Staat ist es verwehrt, derartige Glaubensüberzeugungen seiner Bürger zu bewerten oder gar als "richtig" oder "falsch" zu bezeichnen.](#)<sup>7</sup>

#### **5. Verfassungskonforme Auslegung des § 4a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG erste Alternative**

Das Verwaltungsgericht Gießen hat sich 2 Jahre nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zumindest teilweise dieser Ansicht angeschlossen. Gegenstand dieses Verfahrens war die Erteilung der Erlaubnis anlässlich des Opferfestes.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat den § 4a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG erste Alternative angesichts der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierten Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit verfassungskonform dahingehend ausgelegt, daß das rituelle Schächten eines Opfertieres während des sog. Opferfestes als ritueller Akt bereits dann zu erlauben ist, wenn zumindest ein zahlenmäßig nicht unbedeutender Teil der sunnitischen Muslime in Deutschland sich an eine entsprechende Koranauslegung gebunden fühlt.

[Beide Alternativen unterscheiden sich darin, daß Gegenstand der ersten Alternative eine rituelle Religionsausübung ist, während die zweite Alternative \(lediglich\) die Beachtung allgemeiner Religionsvorschriften betrifft.](#)<sup>8</sup>

Zudem bestehe bei der zweiten Alternative für einen strenggläubigen Religionsangehörigen die Möglichkeit, entweder auf den Genuß von Fleisch zu verzichten oder Fleisch zu kaufen, das im Ausland geschächtet wurde.

Diese Unterschiede haben die Kammer veranlaßt, für die erste Alternative von dem Erfordernis abzuweichen, daß zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft objektiv feststellbar das Schlachten von betäubten Tieren verbieten.

Würde man dieses Erfordernis auch auf die erste Alternative anwenden, bedeutete dies, daß praktizierenden Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft bestimmte rituelle Handlungen, über deren Ablauf im einzelnen keine gefestigte Meinung besteht, nicht mehr nach ihrem religiösen Selbstverständnis vornehmen könnten, auch wenn sie sich auf eine inhaltlich vertretbare und unter den Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft verbreitete und geduldete Lehrmeinung berufen können, so die Kammer.

### **III. Zur Humanität des Schächtens**

In der öffentlichen Diskussion um das Schächten, das längst nicht mehr sachlich geführt wird, taucht sehr oft die Behauptung auf, das Schächten füge dem Tier unnötige Schmerzen zu. Aber unlängst wurde in einer Studie, die im Auftrag des Bundesernährungsministeriums erstellt wurde festgestellt, daß Schlachten in der Form des Schächtens, richtig vollzogen, schmerzlos ist. [Auch Prof. Hansjoachim Hackbarth an der Tiermedizinischen Hochschule Hannover fand heraus, daß beim Schächten, sofern es sauber und rasch erledigt wird, sofort die Betäubung eintritt.](#)<sup>9</sup>

Im Gegensatz zu dem Bolzenschuß durch das Gehirn des Tieres oder die Elektrokurzzeitbetäubung, in der das Tier wesentlichen Schmerzen ausgesetzt ist, ist das Schächten also eine humane Art des Schlachtens, wenn es richtig vorgenommen wird.

Dem Umstand, daß das Schächten von Tieren keine Tierquälerei darstellt, wird außerdem in einer Vielzahl von Rechtsordnungen Rechnung getragen, und dies nicht nur in Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. So ist fast in allen europäischen Staaten das Schächten erlaubt (außer in Island, Norwegen, Schweden, der Schweiz und einem Teil Österreichs) und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Schächten sogar als "humane Schlachtmethode" anerkannt.

Im einschlägigen Gesetzbuch, dem bundesweit geltenden US-Code, heißt es hierzu in 7 USC ch 48 §§ 1901-1906 folgendermaßen:

"§ 1902 Humane Schlachtmethode Eine Schlachtmethode oder Behandlung in Zusammenhang mit dem Schlachten kann nur dann als der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten entsprechend angesehen werden, wenn sie human ist. Jede der folgenden zwei Methoden der Schlachtung und der Behandlung werden hiermit als human anerkannt:

(a) ...

(b) das Schlachten in Übereinstimmung mit den religiösen Vorschriften der jüdischen oder irgendeiner anderen Religion, die eine Schlachtmethode vorschreibt, bei der das Tier durch eine Blutarmut im Gehirn bewußtlos wird, welche durch das gleichzeitige und rasche Durchschneiden der Halsschlagader oder mit einem scharfen Instrument hervorgerufen wird."

In § 1906 hat der amerikanische Gesetzgeber noch einmal den Vorrang der Glaubensfreiheit kontatiert:

"Keine Vorschrift in diesem Kapitel darf dahingehend ausgelegt werden, die Religionsfreiheit irgendeiner Person oder Gruppe zu verbieten, einzuschränken oder in irgendeiner Weise zu behindern."

Aus all dem folgt, daß dem Tierschutz auch durch die grundsätzliche Erlaubnis des Schächtens Genüge getan wird, wenn Vorschriften vorhanden sind, die das Leiden der Tiere vom Heranwachsen bis zum Transport minimieren.

Doch gerade die Tierschützer bewirken das Gegenteil: Nach Angaben des Bonner Landwirtschaftsministerium werden etwa jährlich 300.000 Rinder und Schafe lebend in islamische Länder verfrachtet, weil ein Schächten in Deutschland nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes praktisch nicht mehr möglich ist.<sup>10</sup>

#### **IV. Ergebnis**

Festzustellen bleibt, daß aus islamischer Sicht die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach 4 a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz vollständig erfüllt sind.

Der islamische Glaube schreibt uns Muslimen das betäubungslose Schächten vor. Es ist die einzige Schlachtmethode, bei der das Vieh völlig ausbluten kann und somit halal wird. Der Konsum von nichtgeschächtetem Fleisch ist für uns Muslime verboten (haram). Das Schächtverbot bedeutet für uns Muslime, daß wir unseren Glauben in einem sehr zentralen Punkt nicht leben können. Wenn man den Grundsatz der Religionsfreiheit wirklich ernst nimmt, muß den Muslimen dasselbe Recht gewährt werden, welches die Juden hierzulande längst haben: das betäubungslose Schächten.

---

#### **A. Fussnoten**

1. Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 16.04.1997, Geschäftsnummer: 7 G 515/ 97 (1)
2. BverfG NJW 1995, 2477, 2478
3. BverfGE 33, 23, 28
4. BverwG, Akzenzeichen 3 C 31.93
5. BverwG NVwZ 1996, 61, 63
6. Mayer, Religionsfreiheit und das Schächtverbot, NVwZ 1996, 561, 562; BverfGE 24, 236, 246
7. BverfGE 33, 23, 30
8. Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 16.04.1997, Geschäftsnummer: 7 G 515/ 97 (1)
9. Die Woche, 3. April 1998, S. 29
10. Die Woche, 3. April 1998, S. 29